

Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsstätten der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige

Diese Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters

Der Mieter hat der Vermieterin alle für die sichere Durchführung der Veranstaltung relevanten **Informationen** (z.B. über die Art der Veranstaltung, zu erwartende Proteste Dritter gegen die Veranstaltung, die Gefährlichkeit von Dekorationen, Bühnenbildern und Bühnenanweisungen etc.) bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. unverzüglich bekannt zu geben. Die Vermieterin erstellt auf der Grundlage dieser Angaben des Mieters und eines Gespräches eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Ordnungsdienstkraften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen und von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“.

Achtung: Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung sowie zu einer **Vertragsstrafe** führen. Diese beträgt in der Regel **10.000 Euro**. Unabhängig davon behält sich die Vermieterin bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vor, von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko auszugehen. Alle durch Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko verursachten zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Einhaltung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes

Die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität beruht auf dem behördlich genehmigten bzw. einem genehmigungsfähigen Rettungswege- und Bestuhlungsplan der jeweiligen Versammlungsstätte. Dieser hängt jeweils dort aus und wird dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden. Eine Abweichung von diesen Vorgaben bedarf der Genehmigung der Vermieterin. Eine Abweichung ist rechtzeitig zu beantragen, da die Vermieterin hierzu ggfs. die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde einzuholen hat. Der Mieter, der im Mietvertrag getroffene Vereinbarungen nachträglich ändern will, trägt das Risiko, dass die Genehmigung hierfür nicht erteilt wird.

3. Freihaltung der Rettungswege

Alle Rettungswege der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück, einschließlich der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind jederzeit frei zu halten. Türen im Zuge von Rettungswegen sind frei zugänglich und unverschlossen zu halten.

4. Hausrecht, Abbruch von Veranstaltungen

Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt zu. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß des Mieters oder des Veranstalters gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass er die Räumung nicht zu vertreten hat.

5. Werbung und Dekorationen

Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102). Ausschmückungen in Rettungswegen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppen, müssen aus nichtbrennbarem Material (Baustoffklasse A) bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck sind nur zulässig, solange die Pflanzen frisch sind. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Außerhalb der Mieträume, insbesondere an der Außenseite des Veranstaltungsbauwerkes (hierzu gehören auch die Fenster des Mietraumes), bedarf die Anbringung aller Arten von **Werbemaßnahmen** und Dekorationen der vorher

einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Gleiches gilt für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Für jegliche Werbemaßnahmen trägt alleine der Mieter die Verantwortung, auch wenn die Vermieterin die Werbemaßnahme gestattet hat.

6. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

7. Die Verwendung von Nägeln, Haken, Schrauben, Tackern und Klebändern und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist verboten.

8. Bühnen, Podien oder Szenenflächen, die in dem Versammlungsraum aufgestellt werden sollen, dürfen nicht in die Rettungswege hineinragen. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20m² Fläche.

9. Ausstattungen auf Bühnen oder Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (B1). Zur Befestigung von Ausstattungen dürfen keine Bühnenbohrer o.ä., sondern nur Bühnengewichte verwendet werden. **Requisiten** auf Bühnen oder Szenenflächen wie zum Beispiel Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Leicht entzündliche Materialien sind nicht zulässig.

10. Brennbares Material

Brennbares Material jeglicher Art muss von potenziellen Zündquellen, (z.B. Scheinwerfern) so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

11. Beseitigung nicht zugelassener Materialien

Aufbauten (einschl. Bühnen), Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen die den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und die nicht ausnahmsweise von der Vermieterin genehmigt worden sind, sind vom Mieter bzw. zu Lasten des Mieters zu beseitigen oder so zu ändern, dass sie den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

12. Feuer, brennbare Flüssigkeiten

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung des Ordnungsamtes. Diese ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen und wird nur im Ausnahmefall und bei Sicherstellung der erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erteilt werden. Die Vermieterin wird nur nachgewiesene Genehmigungen berücksichtigen. Die Verwendung von Kerzen (nur Schwimmkerzen oder Kerzen im Glas) als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.

13. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln haben durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke (Mittelwert von 99 db(A) über 30 Minuten) sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Die DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5“ ist vom Veranstalter umzusetzen. Der Veranstalter hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

14. Alle gebäude- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige oder der von ihr beauftragten Personen bedient werden. Beauftragte Personen sind in der Regel die für den Mieter verantwortliche Person, die hierfür eine Einweisung erhalten hat.

15. Abhängungen für Artisten und Veranstaltungstechnik sind in unseren Räumen in der Regel nicht vorhanden.

16. Wir weisen auf die Geltung der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie und der Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung hin. Die vom Veranstalter bzw. in seinem Auftrag eingebrachten **technischen Einrichtungen und Elektrogeräte** müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGI C1 und BGR A3 entsprechen und geprüft sein (ECheck). Die Prüfnachweise sind der Vermieterin vorzulegen.